

Az.: 1 A 514/10
1 K 80/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Steinbruch Klengelsberg, Betriebszeitverlängerung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 20. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. April 2010 - 1 K 80/08 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) und § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) nicht erkennen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des erstinstanzlich als Kläger zu 3 geführten Klägers gegen den am 12. Dezember 2007 erlassenen Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamts zur Verlängerung der Betriebszeiten für den seit 1991 bestehenden Quarzporphyr-Steinbruch der Beigeladenen mit der Begründung abgewiesen, der auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 BBergG erlassene Planänderungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Soweit der Kläger sein Rechtsschutzbegehren auf das

Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens sowie eine Missachtung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie stütze, sei er schon nicht klagebefugt i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO. Im Hinblick auf einen erhöhten Straßenverkehrs an dem rund 2 km vom Steinbruch entfernt jenseits eines Waldstücks an der K..... .. gelegenen Wohnhaus des Klägers bestehe eine Klagebefugnis jedoch aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, Art. 2 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) und Art. 14 GG. Die Anfechtungsklage sei unbegründet, weil der Kläger nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Bei der Zulassung des Betriebsplans nach § 55 Abs. 1 BBergG handele es sich um eine gebundene Entscheidung des (Ober-)Bergamts ohne Versagungsermessen, planerische Abwägung oder gar „politische Bewertung“. Aus dem Auffangtatbestand des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, der die Versagungsgründe auf außerhalb des Bergrechts gelegene überwiegende öffentliche Interessen erweitere, die mit dem Interesse am Abbau von Bodenschätzen abzuwägen seien, folge nichts anderes. Mit dem Vortrag, der durch die Erweiterung der Betriebszeiten erhöhte Lkw-Verkehr beeinträchtige sowohl sein Eigentum als auch seine Gesundheit, könne der Kläger im Rahmen der bergrechtlichen Prüfung nicht gehört werden. Die Transporttätigkeit auf öffentlichen Straßen richte sich nicht dem Bundesberggesetz, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts und nach sonstigen Vorschriften, die den Gütertransport auf öffentlichen Straßen regelten. Dies ergebe sich insbesondere aus § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG, nach dem das Bundesberggesetz nicht für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gelte. Die Auswirkungen der Straßenbenutzung durch den bergbaubezogenen Verkehr blieben bei der Betriebsplanzulassung außer Betracht. Sie könnten - wie sich schon der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 8/1315, S. 75) zu entnehmen sei - der Betriebsplanzulassung auch nicht als öffentlicher Belang i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegen gehalten werden. Negative Auswirkungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen führten nicht zur Rechtswidrigkeit des Betriebsplans, sondern beträfen die Verpflichtung des Straßenbaulasträgers, der für den Bau, die Unterhaltung, die Erweiterung oder sonstige Verbesserung der betroffenen Straße verantwortlich sei (vgl. § 9 Abs. 1 SächsStrG). Da der Transportverkehr auf öffentlichen Straßen durch § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes ausgenommen sei, komme es auf das

Vorliegen eines unmittelbaren betrieblichen Zusammenhangs i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG nicht an. Ungeachtet dessen fehle ein solcher unmittelbarer Zusammenhang, weil das Wohngebäude des Kläger 2 km auf der anderen Seite eines Waldstückes liege. Der vom Gesetz vorausgesetzte betriebliche Zusammenhang bestehe nur unmittelbar auf dem Betriebsgelände; jedenfalls durch das „Eintauchen“ in das öffentliche Wegenetz werde er unterbrochen.

4 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf der Grundlage des klägerischen Zulassungsvorbringens nicht. Der Kläger hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch hinsichtlich des durch die Betriebszeitverlängerung geänderten Ziel- und Quellverkehrs des Steinbruchbetriebs der Beigeladenen einschließlich der damit verbundenen Immissionen.

5 Das Vorbringen des Klägers, der Planänderungsbeschluss sei unter Verletzung drittschützender Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen worden (Schriftsatz v. 6. August 2010, S. 17 unten), zieht die Richtigkeit des angegriffenen Urteils nicht in Zweifel. Das Verwaltungsgericht ist ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG nicht bedurfte. Der von dieser Vorschrift in Bezug genommene § 57c Satz 1 Nr. 1 BBergG enthält eine Verordnungsermächtigung zur abschließenden Regelung (vgl. Boldt/Weller, BBergG Ergänzungsband, zu § 57c Rn. 2) der betriebsplanpflichtigen Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ausführungen dazu, dass die streitige Betriebszeitverlängerung zu den in § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgezählten Vorhaben gehört, sind dem klägerischen Zulassungsvorbringen ebenso wenig zu entnehmen wie Einwendungen gegen die Gültigkeit der genannten Verordnung. Da das Verwaltungsgericht sein Urteil - selbstständig tragend - darauf gestützt hat, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte, kommt es für das Zulassungsverfahren nicht entscheidend darauf an, ob den Vorschriften über die Durchführung der

Umweltverträglichkeitsprüfung drittschützende Wirkung zugunsten des Klägers zukommen kann. Der beschließende Senat hat u. a. in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil vom 18. September 1997 - 1 S 354/96 - (ZfB 1997, 314, 322) einen Drittschutz der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung generell verneint. Daran wird mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zur Klage gegen einen Rahmenbetriebsplan: BVerwG [7. Senat], Urt. v. 15. Dezember 2006, BVerwGE 127, 272, 274 f.; darauf verweisend SächsOVG [4. Senat], Urt. v. 26. September 2008, SächsVBl. 2009, 61, 65) jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr festzuhalten sein (Drittschutz ausdrücklich offen lassend BVerwG [4. Senat], Urt. v. 20. August 2008, BVerwGE 131, 352, 354 für die Anfechtung einer Baugenehmigung).

6 Auch mit seinem Zulassungsvorbringen zur Berücksichtigung eines unmittelbaren betrieblichen Zusammenhangs des Ziel- und Quellverkehrs des Steinbruchs bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften über die Betriebsplanzulassung hat der Kläger weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Das Verwaltungsgericht hat die Klageabweisung nicht nur damit begründet, dass die Auswirkungen der Straßenbenutzung durch den betriebsbezogenen Ziel- und Quellverkehr für die Rechtmäßigkeit einer Betriebsplanzulassung unerheblich seien (so bereits VG Leipzig, Urt. v. 1. Oktober 1998 - 5 K 875/96 -, juris Rn. 18 ff. [rechtskräftig] unter Hinweis auf SächsOVG, Urt. v. 10. Juni 1998, ZfB 1998, 205), sondern es hat - die Klageabweisung selbstständig tragend - zusätzlich ausgeführt, dass angesichts der Lage des klägerischen Hausgrundstücks in etwa 2 km Entfernung jenseits eines Waldstücks kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Steinbruchs und dem Verkehrsaufkommen am Wohnhaus des Klägers bestehe.

7 Jedenfalls die letztgenannten Erwägung des Verwaltungsgerichts stellt der Zulassungsantrag nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verkehrssituation an der K..... als auch hinsichtlich einer Immissionsbelastung im Bereich des klägerischen Hausgrundstücks. Einem Straßenanlieger kommt kein allgemeines subjektives Recht auf Beibehaltung der

Verkehrsbedeutung einer Straße zu. Insbesondere begründet die Belegenheit an einem Verkehrsweg nicht die Rechtsmacht auf „Festschreibung“ einer bestimmten Mindest- oder Höchstverkehrsdichte (vgl. etwa NdsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2010, BauR 2011, 646, 647 f. m. w. N.). Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch für Anlieger einer Straße, die vom Ziel- und Quellverkehr eines Bergbaubetriebs genutzt wird. Aus § 124 Abs. 1 Satz 1 BBergG, der im Verhältnis von öffentlichen Verkehrsanlagen und bergrechtlichen Gewinnungsbetrieben eine „gegenseitige Rücksichtnahme“ fordert, lässt sich ein - die Rechtsstellung des Straßenanliegers erweiternder - Drittschutz zugunsten des Klägers nicht ableiten.

- 8 Das weitergehende Zulassungsvorbringen des Klägers, hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen durch den an- und abfahrenden Lkw-Verkehr seien die bauplanungsrechtlichen Grundsätze des Nachbarschutzes (insbesondere das Rücksichtnahmegebot) uneingeschränkt anwendbar, weil das Bundesberggesetz das Bauplanungsrecht nicht verdränge (Schriftsatz v. 6. August 2010, S. 15), findet in dem von ihm als Beleg zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 1989 - 4 C 25/86 - (abgedruckt u. a. in ZfB 130, 210 = NVwZ 1989, 1162 f.) keine Stütze. In dem genannten Urteil führt das Bundesverwaltungsgericht vielmehr aus, dass § 48 Abs. 2 BBergG insbesondere mit Blick auf die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (vgl. auch § 1 Nr. 1 BBergG) dahin auszulegen ist, dass dem öffentlichen (gesamtwirtschaftlichen) Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ein weitgehender Vorrang gegenüber anderen Interessen zukommt. Wegen dieses Vorrangs lassen sich - so das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O., juris Rn. 76) - „die für andere Rechtsgebiete entwickelten Grundsätze des öffentlichen Nachbarrechts auf das Bergrecht nicht ohne weiteres übertragen. Dem stünden sowohl die rechtliche Ausgestaltung der Berechtigung zum Abbau von bergfreien Bodenschätzen ... als auch die für den Bergbau typischen besonderen tatsächlichen Verhältnisse entgegen.“ Danach „kann sich ein nachbarlicher Rücksichtnahmeanspruch, soweit er allein auf drittschützende Bestimmungen des einfachen Bauplanungsrechts gestützt ist, nicht durchsetzen“ (BVerwG a. a. O. Rn. 62; ebenso Boldt/Weller a. a. O. zu § 48 Rn. 14). Vielmehr kommt einem Drittbetroffenen bei der Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG nur ein begrenzter Schutz zu, bei denen nachbarlichen Belangen insbesondere im Wege einer verfassungskonformen Auslegung Rechnung zu tragen ist. Diese vom Bauplanungsrecht abweichende

Ausgestaltung des Nachbarschutzes gegen eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung trägt dem Umstand Rechnung, dass es - entgegen der Auffassung des Klägers (Schriftsatz v. 6. August 2010, S. 15) - *kein* umfassendes, die einzelnen gesetzlichen Regelungsbereiche übergreifendes allgemeines und drittschützendes Rücksichtnahmegebot gibt (vgl. Roeser, in: Schlicher/Stich/Driehaus/Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl., Stand September 2010, Vor §§ 29-38 Rn. 31). Weder aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bauplanungsrecht (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 53 m. w. N.) noch aus der neuesten bergrechtlichen Rechtsprechung zum Drittschutz gegen Betriebspläne (BVerwG, Urt. v. 29. April 2010, ZfB 2010, 129 zu § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG; dazu jüngst Frenz, Drittschutz im Bergrecht, NVwZ 2011, 86) lässt sich - anhand des Zulassungsvorbringens - für den Umfang des nachbarlichen Schutzanspruches etwas anders ableiten. Im Hinblick darauf kommt es auf die - vom Kläger nicht angesprochene - Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG nicht entscheidend an.

- 9 Beschränkt sich ein dem Kläger zustehendes Abwehrrecht gegen den Planänderungsbeschluss danach auf eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschriften über die Betriebsplanzulassung (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG) unter Berücksichtigung des aus der Rohstoffsicherungsklausel folgenden weitgehenden Vorrangs der bergrechtlichen Interessen, schließt dies einen Schutzanspruch gegen Lärmbeeinträchtigungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Steinbruchs mit Blick auf das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 31 SächsVerf) und den Schutz der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) nicht von vornherein aus. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht eine Klagebefugnis gegen den Planänderungsbeschluss zu Recht bejaht.
- 10 Nach den im Zulassungsverfahren nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts bestehen jedoch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger das von ihm beanspruchte Abwehrrecht wegen unzumutbaren Verkehrslärms (oder anderer Immissionen) an der K..... .. zusteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil dem Kläger - auf der Grundlage seines Zulassungsvorbringens - ein solches Abwehrrecht selbst nach den für ihn günstigeren rein baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Maßstäben nicht zusteht.

- 11 Da das Wohnhaus des Klägers 2 km vom Steinbruch entfernt jenseits eines Waldstücks liegt, ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger in räumlicher Hinsicht zum Kreis der Nachbarn gehört, denen Abwehrrechte gegenüber dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im bauplanungsrechtlichen Sinne privilegierten Außenbereichsvorhaben zukommen kann (zum Nachbarbegriff Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 31 Rn. 93).
- 12 Soweit der unter Inanspruchnahme der öffentlichen Straße abgewickelte Zu- und Abgangsverkehr der Anlage, durch deren Nutzung er ausgelöst wird, zuzurechnen ist, gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bauplanungsrecht nur, sofern sich der Verkehr innerhalb eines räumlich überschaubaren Bereichs bewegt und vom übrigen Straßenverkehr unterscheidbar ist. Für die Bemessung der Zumutbarkeit der mit einem solchen anlagenbezogenen Verkehr verbundenen Lärmbeeinträchtigungen bietet wegen der anerkannten Wechselwirkung von Immissionsschutz- und Bauplanungsrecht insbesondere die TA Lärm brauchbare Anhaltspunkte (BVerwG, Urt. v. 27. August 1998 - 4 C 5/98 -, juris Rn. 37; OVG NRW, Urt. v. 13. September 2010 - 7 A 1186/08 -, juris Rn. 54 ff.; Paetow, Lärmschutz in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, NVwZ 2010, 1184, 1187 f.). Für die Berücksichtigung von Verkehrsräuschen bestimmt die TA Lärm, die nach Nr. 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e) auf „Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaues erforderlichen Anlagen“ allerdings keine (unmittelbare) Anwendung finden soll, in Nr. 7.4 Abs. 2, dass „Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... soweit wie möglich vermindert werden“ sollen, soweit u. a. keine „Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt“ und die „Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden“. Bei Anwendung der darin zum Ausdruck kommenden Wertungen der TA Lärm scheidet eine Zurechenbarkeit des Ziel- und Quellverkehrs bereits angesichts der großen Entfernung zwischen der Betriebszufahrt der Beigeladenen und dem Hausgrundstück des Klägers aus. Darauf weist der Beklagte in seiner Antragserwiderung vom 21. Februar 2011 zutreffend hin.
- 13 Unabhängig von der erheblichen räumlichen Entfernung zwischen Betriebsgrundstück und Wohngebäude, auf die sich das angegriffene Urteil selbstständig tragend stützt,

bieten die Zulassungsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur Lärmbelastung in der Umgebung des Abbaubetriebs auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die nach der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Immissionsrichtwerte überschritten werden. Danach wurde an den Immissionsorten IO 1 und 2 in der Umgebung des Steinbruchs ein Mittelwert von höchstens 49,6 dB(A) ermittelt, wobei der „zusammengenommene“ Lkw- und Anlagenverkehr an den Punkten IO 1 51,7 dB(A) und IO 2 47, 1 dB(A) erreichte. Diese Werte liegen deutlich unter dem nach der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A), auf den bereits die Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 des (ursprünglichen) Rahmenbetriebsplans verweist. Damit ist die Schwelle zu der vom Kläger angesprochenen „verfassungsrechtlich relevanten“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 GG) Lärmbeeinträchtigung, die vom Bundesverwaltungsgericht wie vom Bundesgerichtshof ab einem Dauerschallpegel von etwa 70 dB(A) tags (6 bis 22 Uhr) und 60 dB(A) nachts (22 bis 6 Uhr) angesetzt wird (vgl. Nachweise bei Paetow a. a. O., S. 1184, 1188), nicht ansatzweise erreicht.

- 14 Auch im Übrigen ist auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar, dass der Kläger nach den von ihm herangezogenen - für ihn günstigeren - baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Maßstäben durch den Planänderungsbeschluss in eigenen Rechten verletzt wird. Dies gilt nicht nur für die geltend gemachten Beeinträchtigungen des Klägers durch Geräusche (bei entsprechender Anwendung der TA Lärm), sondern auch für andere Immissionen (etwa Stäube), zu denen der Schriftsatz vom 6. August 2010 keine weitergehenden Ausführungen enthält. Vor diesem Hintergrund scheidet der vom Kläger geltend gemachte Abwehranspruch aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 48 Abs. 2 BBergG ersichtlich aus.
- 15 3. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt ebenso wenig in Betracht. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit

Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 VwGO Rn. 10). Im Zulassungsantrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechts- oder Tatsachenfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124a Rn. 54).

- 16 Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht. Da sich das klageabweisendes Urteil nicht nur auf die fehlende Zurechenbarkeit des Ziel- und Quellverkehrs zu Bergbaubetrieben im Allgemeinen, sondern - selbstständig tragend - auch auf das Fehlen eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen den Immissionen am Wohnhaus des Klägers und dem Betrieb der Beigeladenen stützt, ist die vom Kläger angesprochene Rechtsfrage zur Berücksichtigungsfähigkeit von Immissionen des Ziel- und Quellverkehrs bei der Betriebsplanzulassung (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG) nicht entscheidungserheblich.
- 17 Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gem. § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil sich die Beigeladene durch ihre Antragstellung im Zulassungsverfahren (Schriftsatz vom 4. August 2010) einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.
- 18 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, § 52 Abs. 1 GKG, wobei sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts orientiert (15.000 € je Hausgrundstück).
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*